



Reglement über die Benutzung von Räumen und Aussenflächen der Universität Zürich (UZH)

Die Universitätsleitung beschliesst:

A. Einleitung

- § 1 Grundsatz ¹Die universitären Räumlichkeiten sind in erster Linie für die universitäre Lehre und Forschung bestimmt.
²In zweiter Priorität können sie durch die Organe der Universität und die Universitätsangehörigen im Rahmen ihrer universitären Aufgaben genutzt werden.
- § 2 Geltungsbereich ¹Dieses Reglement regelt das Verfahren für die Bewilligung und Durchführung von Veranstaltungen interner oder externer Veranstalter in den Räumen und auf Aussenflächen der Universität Zürich für alle Veranstaltungsorte gemäss §§10 und 11.
²Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Reglements sind Lager Räume, Räume für Technik und Ähnliches sowie Büroräumlichkeiten.
- § 3 Weiterbildung Für die Veranstaltungen der universitären Weiterbildung gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Benutzung von universitären Räumen bei der Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen an der Universität Zürich.
- § 4 Hausordnung Für die Benutzung von universitären Räumen und Aussenflächen gelten auch die Bestimmungen der Hausordnung für die Gebäude der Universität Zürich.

B. Veranstaltungsarten

- § 5 Veranstaltungen der Lehre Als Veranstaltungen der Lehre gelten namentlich Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die im Rahmen der Bachelor-, Master- oder Doktoratsstufe der Universität Zürich von den Fakultäten oder anderen Organisationseinheiten der Universität Zürich angeboten und durchgeführt werden. Ebenfalls als solche Veranstaltungen gelten Angebote, die andere Hochschulen in Zusammenarbeit mit der UZH in deren Räumen durchführen.

- § 6 Veranstaltungen ausserhalb der Lehre Als Veranstaltungen ausserhalb der Lehre gelten bildungspolitische und kulturelle Veranstaltungen, die einen Bezug zum universitären Leistungsauftrag in Forschung, Dienstleistung und Selbstverwaltung haben, namentlich:
- a) öffentliche Vorlesungen wie Antrittsvorlesungen, Gastvorlesungen, Veranstaltungen der Kommission für interdisziplinäre Veranstaltungen;
 - b) Informationsveranstaltungen für Studieninteressierte und Berufsorientierungen für Studienabgängerinnen und Studienabgänger;
 - c) Sitzungen, Workshops oder andere Veranstaltungen von Organisationseinheiten, Gremien und Arbeitsgruppen der Universität Zürich oder mit Teilnahme von Angehörigen der Universität Zürich in Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der universitären Selbstverwaltung;
 - d) Veranstaltungen des Sprachenzentrums UZH/ETH;
 - e) Veranstaltungen der Kompetenzzentren der UZH;
 - f) Veranstaltungen von Alumniorganisationen der UZH;
 - g) Promotionsfeiern, Feierlichkeiten, Preisverleihungen;
 - h) Kongresse, Symposien, Tagungen, Messen und Posterausstellungen;
 - i) Aktivitäten von anerkannten studentischen Organisationen;
 - j) Veranstaltungen anderer Hochschulen;
 - k) Veranstaltungen der Senioren-Universität Zürich und der Kinder-Universität Zürich;
 - l) Ausstellungen.

C. Veranstalter

- § 7 Interne Veranstalter Interne Veranstalter sind alle Angehörigen der Universität Zürich.
- § 8 Externe Veranstalter Externe Veranstalter sind Organisationen oder Personen, die nicht der Universität Zürich angehören.
- § 9 Veranstalter anderer Hochschulen Angehörige einer anderen Hochschule gelten als externe Veranstalter. Sie können aufgrund vertraglicher Abmachungen wie interne Veranstalter behandelt werden, wenn sie
- a) Veranstaltungen im Rahmen des Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudienangebotes ihrer Hochschule oder
 - b) Veranstaltungen mit einem klaren inhaltlichen Bezug zum Auftrag der Universität anbieten und durchführen.

F. Zuständigkeiten

§ 14 Rektoratsdienst

Für die konkrete Regelung der Belegung und Nutzung der universitären Veranstaltungsorte sowohl durch Universitätsangehörige als auch durch Dritte und für die Nutzungsbewilligungen ist der Rektoratsdienst zuständig. Die Zuteilung erfolgt mittels einer Bewilligung aufgrund der Vorgaben und Weisungen der Universitätsleitung. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden oder von der Erfüllung von Bedingungen abhängig gemacht werden.

- a) Der Rektoratsdienst ist im Auftrag der Universitätsleitung für den einheitlichen Vollzug dieses Reglements zuständig.
- b) Der Rektoratsdienst ist verantwortlich für die Durchsetzung und Gewährleistung der von der Universitätsleitung festgelegten Richtlinien und Weisungen im Interesse einer optimalen Belegung der allgemeinen Veranstaltungsorte der Universität Zürich, im Bewusstsein der gesellschaftlichen Bedeutung der Universität, um den im Leitbild der Universität geforderten Beitrag zur Entwicklung in gesellschaftlichen Bereichen wie Bildung, Kultur, Gesundheit, Wirtschaft und Politik zu leisten.
- c) Der Rektoratsdienst ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Belegung sämtlicher universitärer Veranstaltungsorte sowohl für die Nutzung durch Universitätsangehörige sowie Dritte zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle. Die Zuteilungen erfolgen in Zusammenarbeit mit den Fakultäten und mit den Abteilungen der Zentralen Dienste der Universität Zürich, insbesondere mit den Abteilungen Betriebsdienste Zentrum und Irchel, Bauten und Räume sowie Sicherheit und Umwelt.
- d) Der Rektoratsdienst erteilt Bewilligungen für bewilligungspflichtige Sachverhalte, die in der Hausordnung der Universität Zürich geregelt sind.

§ 15 Bedarfsplanung Infrastruktur Lehre und Studium

¹Die mittel- und langfristige Bedarfsplanung der für Lehre und Studium benötigten Raumkapazitäten erfolgt im Auftrag der Universitätsleitung unter der Verantwortung des für die Lehre zuständigen Mitglieds der Universitätsleitung.

²Das für die Lehre zuständige Mitglied der Universitätsleitung bzw. die von ihm beauftragte Organisationseinheit arbeitet bei Erhebung und Beurteilung des Bedarfs mit den Dekanaten der Fakultäten, mit dem Rektoratsdienst und mit der Abteilung Immobilienentwicklung zusammen. Bei der Bedarfsbeurteilung wird auch die Entwicklung der Auslastungen der Veranstaltungsräume berücksichtigt.

- § 16 Bereich Infrastruktur
- ¹Der Bereich Infrastruktur stellt zu Handen der Universitätsleitung Antrag auf Zuteilung der allgemeinen und zugewiesenen Veranstaltungsorte.
- ²Der Bereich Infrastruktur überprüft die Zuteilung der allgemeinen und zugewiesenen Veranstaltungsorte in die Dispositionszuständigkeit periodisch, mindestens aber alle vier Jahre.
- ³Vor der Umteilung von Zuständigkeiten werden die betroffenen Organisationseinheiten zur Stellungnahme eingeladen.
- § 17 Sicherheit und Umwelt
- ¹Die Abteilung Sicherheit und Umwelt berät Veranstalter in Sicherheitsfragen
- ²Die Abteilung Sicherheit und Umwelt bewilligt und überwacht das in den Auflagen verlangte Sicherheitskonzept.
- § 18 Betriebsdienste
- Die Betriebsdienste sind für die Reinigung und Pflege der Innen- und Aussenflächen, Betrieb und Instandhaltung der Gebäudetechnik und den Unterhalt zuständig. Die gesamte im Rahmen von Veranstaltungen benötigte technische Infrastruktur und deren Betreuung an den Veranstaltungsorten werden durch die zu den Betriebsdiensten gehörenden Hörsaaldienste sichergestellt.

G. Bewilligung

- § 19 Lehre
- Für Veranstaltungen der Lehre (§ 5) ist ein abgekürztes Verfahren vorgesehen.
- § 20 Veranstaltungen ausserhalb der Lehre
- Veranstaltungen ausserhalb der Lehre (§ 6) können an Veranstaltungsorten der Universität Zürich durchgeführt werden, wenn eine Beziehung der Veranstalterin oder des Veranstalters bzw. der Veranstaltung zur Universität besteht.
- § 21 Beziehung zur Universität
- Ein inhaltlicher Zusammenhang besteht namentlich dort, wo die Veranstaltung
- a) zur Erfüllung des universitären Auftrags in Forschung, Dienstleistung und Selbstverwaltung beiträgt;
 - b) der Darstellung und Vermittlung von universitärem Forschen und Lehren dient;
 - c) die öffentliche Wahrnehmung der Universität als Förderin des sachlich-kritischen Dialogs zu gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Fragestellungen, Entwicklungen und Kontroversen unterstützt.

- § 22 Verfahren
- ¹Anträge für die Nutzung gemäss § 6 sind dem Rektoratsdienst mittels eines erhältlichen Formulars spätestens zehn Tage vor Beginn der Veranstaltung einzureichen. Veranstaltungen, die eine behördliche Bewilligung benötigen, sind mindestens 4 Wochen vorher anzumelden.
- ²Die Antragsstellenden werden gemäss nachfolgender Prioritätenliste berücksichtigt:
- a) Anträge gemäss § 5
 - b) Anträge gemäss § 6
- § 23 Prüfungen
- ¹Prüfungen werden in der Regel in denselben Räumen, an denselben Wochentagen und zu denselben Tageszeiten wie die dazugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt.
- ²Für Prüfungen, die nicht gemäss Absatz 1 durchgeführt werden können, wird empfohlen, die Raumbedürfnisse mindestens drei Semester im Voraus anzumelden. Vor einer definitiven Festlegung der Prüfungstermine ist die definitive Reservationsbestätigung für die benötigten Räume einzuholen. Solche Prüfungen sind zudem in der Regel in die vorlesungsfreie Zeit zu legen.
- § 24 Kongresse
- ¹Kongresse sind in der Regel zeitlich so zu legen, dass Veranstaltungen der Lehre möglichst nicht betroffen werden.
- ²Um eine langfristige Planbarkeit von Kongressen sicherzustellen, gelten folgende Kongresszeitfenster:
- ³In folgenden Kalenderwochen werden Kongresse bezüglich Raumaufteilung mit erster Priorität behandelt, Prüfungen mit zweiter Priorität:
- a) in den Räumen der Universität Zürich Standort Zentrum und Oerlikon die Kalenderwochen 05 bis 07 im Frühjahr und 29 bis 37 im Sommer
 - b) in den Räumen der Universität Zürich Standort Irchel die Kalenderwoche 05 im Frühjahr und 29 bis 35 im Sommer.

- § 25 Kosten
- ¹Die Nutzung und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen sind für die Durchführung von Veranstaltungen der Lehre und Forschung gemäss §5 unentgeltlich.
- ²Die übrige Nutzung universitärer Räumlichkeiten ist in der Regel entgeltlich. Ist die Nutzung nicht kommerziell oder gewinnorientiert und steht in direktem Zusammenhang mit universitärer Lehre und Forschung, kann ein Antrag auf kostenlose Nutzung der Räumlichkeiten gestellt werden.
- ³Kommerzielle oder gewinnorientierte Nutzung sowie Nutzung durch Dritte ist kostenpflichtig.
- ⁴Ausserordentliche Dienstleistungen der Universität (zusätzliches Personal, Reinigungskosten u.a.) werden auch bei unentgeltlicher Nutzung der Räume in Rechnung gestellt.
- ⁵Für die Annullation von bereits erfolgten Reservationen wird abhängig vom Zeitpunkt der Absage und den bereits erbrachten Leistungen eine dem Aufwand entsprechende Rechnung gestellt.
- ⁶Die Universitätsleitung erlässt eine Gebührenverordnung für die Nutzung der Räume der Universität, den Personalaufwand, die Nutzung von speziellen Einrichtungen und Installationen sowie für die Erbringung zusätzlicher Leistungen (vormals §25, Absatz 3).
- § 26 Erlass der Kostenpflicht
- Die Kosten können auf begründeten Antrag reduziert oder erlassen werden. Zuständig für den Erlass ist der Rektoratsdienst.
- § 27 Schlussbestimmung
- Dieses Reglement tritt am 1. April 2016 in Kraft und ersetzt das Regulativ zur Nutzung der Räume der Universität Zürich für Veranstaltungen vom 1. Januar 2010.